

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hauptmieter

§ 1 Präambel und Begriffsdefinitionen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von Verträgen (im Weiteren „dieser Vertrag“) zwischen einem Mieter (im Weiteren „Hauptmieter“), der in den Wohnheimen Allmandring I bis III mit dem Studierendenwerk Stuttgart als dessen Vermieter wohnt, auf der einen Seite und dem Wohnungsreferat Stuttgart e.V. (im Weiteren verkürzt „Wohnungsreferat“) auf der anderen Seite. Durch diesen Vertrag wird das Wohnungsreferat beauftragt und bevollmächtigt, die Mietsache des Hauptmieters unterzuvermieten, wobei diese Untermieter im Weiteren "Untermieter" genannt werden. Nach § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Mietbedingungen des Studierendenwerks Stuttgart in Verbindung mit § 540 Abs. 1 BGB ist dem Hauptmieter nur eine Untervermietung durch das Wohnungsreferat gestattet.
- (2) Das Wohnungsreferat ist ein eingetragener Verein, der sich gemeinnützig um die Vermittlung von Untervermietungen kümmert. Einnahmen werden dabei nur insoweit erhoben, um Kosten zu decken, Überschüsse werden nur satzungsgemäß verwendet und die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Ein rechtskräftiger Vertrag kommt bereits mündlich oder per E-Mail zustande. Eine Unterschrift kann jedoch noch nachträglich für Beweiszwecke von beiden Seiten verlangt werden (§ 127 Abs. 2 S. 2 BGB).
- (4) Im Weiteren wird unter "Zimmer" in Abgrenzung zu Gemeinschaftsräumen die Mietsache verstanden, die mit keinem anderen Mieter geteilt werden muss. Hierbei kann es sich um ein Einzelzimmer in einer Wohngemeinschaft (Allmandring 24A bis 26D), ein Apartment (Allmandring 8A, 8C, 8E, 10C, 12A, 12D, 14B, 16C, 18B, 18D, 20B und 22B) oder ein Einzelzimmer in einer Flurgemeinschaft (restliche Hausnummern im Allmandring) handeln.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Der Hauptmieter muss zur gewünschten Zeit der Untervermietung einen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk Stuttgart haben, der diesen Zeitraum einschließt.
- (2) Eine Untervermietung kann nur vorgenommen werden, wenn der Zeitraum aller innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vorgenommen oder zukünftigen Untervermietungen insgesamt zwischen einem und drei Monaten beträgt. Bei Wiedereinzug ist auch ein Zeitraum von zwei Wochen möglich. Eine Untervermietung über drei Monate im Jahr darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Studierendenwerks Stuttgart als Vermieter (§ 540 Abs. 1 BGB) vorgenommen werden.

§ 3 Vollmacht

- (1) Der Hauptmieter erteilt dem Wohnungsreferat eine Vollmacht zum Abschluss, Änderung und Kündigung von ein oder mehreren Untermietverträgen
 1. innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums,
 2. in seinem Namen,
 3. an durch das Wohnungsreferat ausgewählte Untermieter,
 4. mit einem Vertragsinhalt, der vom Wohnungsreferat festgelegt wird,und zur Abwicklung der aus diesen Mietverträgen entstehenden üblichen Geschäfte wie Einforderung, Empfang und Auszahlung der Kautions sowie Abnahme der Mietsache mit Übergabe des Schlüssels.
- (2) Die aus diesen Untermietverträgen entstehenden Rechte und Pflichten trägt weiterhin der Hauptmieter.
- (3) Ebenfalls wird eine Vollmacht erteilt, Schadensersatzforderungen des Untermieters gegenüber dem Hauptmieter (z. B. Mangel der Mietsache oder zu späte Übergabe) maximal bis zur Gesamtsumme der noch zu zahlenden Miete anzuerkennen und im Namen und in Rechnung des Hauptmieters (insbesondere durch Verringerung der Miete) zu begleichen.

- (4) Die Vollmacht umfasst auch alle Tätigkeiten, die sich aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) ergeben wie die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 BMG und auf das Zimmer bezogene Auskunftsersuche.
- (5) Das Wohnungsreferat ist berechtigt, den Schlüssel vom Studierendenwerk Stuttgart im Namen des Hauptmieters entgegen zu nehmen.
- (6) Solange weder Haupt- noch Untermieter die Mietsache bewohnen, wird dem Wohnungsreferat das Hausrecht erteilt, insbesondere darf die Mietsache durch deren Vertreter betreten werden.

§ 4 Beauftragung

- (1) Das Wohnungsreferat erfüllt die in diesem Vertrag bezeichneten Rechtsgeschäfte des Hauptmieters nur insoweit, wie diese bei einem Mietvertrag üblich sind. Insbesondere wird das Wohnungsreferat einen Untermieter nur zur Zahlung der Miete auffordern. Verbleiben zur Durchsetzung der Untermietverträge nur noch rechtliche Schritte, so bleibt dies die Aufgabe des Hauptmieters.
- (2) Gleiches gilt für alle anderen außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte, die das Wohnungsreferat dem Hauptmieter schon allein nicht abnehmen kann, weil es dazu keine Vollmacht besitzt.

§ 5 Suche eines Untermieters

- (1) Das Wohnungsreferat wird sich bemühen, geeignete Untermieter zu finden, gibt dafür jedoch keine Garantie, da je nach Zeitraum im Jahr und verbleibendem Zeitraum bis zum gewünschten Mietbeginn die Anzahl der Interessenten stark schwankt. Bei der Zuordnung von Untermietern auf verfügbare Zimmer von Hauptmietern wird zur Erfüllung der Vereinssatzung auf die Interessen beider Parteien gleichermaßen geachtet und auch die Reihenfolge berücksichtigt, in der Zimmerangebote und -anfragen eintreffen.
- (2) Der Hauptmieter kann auch selbst einen geeigneten Untermieter vorschlagen. Dieser kann nur angenommen werden, wenn er vom Studierendenwerk Stuttgart vorgegebene Kriterien erfüllt und in diesem Zeitraum nicht bereits im Namen des Hauptmieters durch das Wohnungsreferat ein Untermietvertrag mit einem anderen Untermieter abgeschlossen wurde.

§ 6 Übergabe der Mietsache

- (1) Der Hauptmieter übergibt sein Zimmer spätestens am Tag vor Beginn dieses Vertrags gut gesäubert und geräumt (keine Gegenstände, die nicht zur Mietsache gehören) an das Wohnungsreferat, wobei die gemeinschaftlich genutzten Räume sich ebenfalls in einem sauberen Zustand befinden müssen. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Wohnungsreferat bei der Übergabe zu melden.
- (2) Für die Übergabe des Zimmers hat der Hauptmieter einen Termin spätestens zur letzten Sprechstunde des Wohnungsreferats vor dem gewünschten Termin zu vereinbaren. Findet am gewünschten Übergabetag eine Sprechstunde statt, so ist der Termin also spätestens in der Sprechstunde der vorherigen Woche zu vereinbaren.
- (3) Vereinbart der Hauptmieter einen Aus- bzw. Einzugstermin, so erlaubt er dem Wohnungsreferat ab bzw. bis zu diesem Termin einen nachfolgenden bzw. vorausgehenden Untermieter bis zu drei Tage früher bzw. länger als im Untermietvertrag vereinbart ohne Erhöhung des Mietzins das Zimmer zu überlassen.
- (4) Das Einwerfen des Schlüssels in den Briefkasten des Wohnungsreferats, Abgeben beim Hausmeister oder Hinterlegen an einem anderen Ort gilt nicht als Übergabe des Schlüssels.
- (5) Das Zimmer ist auch zu übergeben, wenn bisher noch kein Untermietvertrag abgeschlossen wurde.
- (6) Sollte ein Auszugstermin nach Vertragsbeginn oder ein Einzugstermin vor Vertragsende vereinbart werden, so ist dieser immer als unverbindlich anzusehen.
- (7) Das Mietverhältnis zwischen Hauptmieter und Studierendenwerk Stuttgart bleibt mit allen daraus entstehenden Pflichten bestehen,

insbesondere schuldet der Hauptmieter dem Studierendenwerk Stuttgart weiterhin die anfallende Miete und haftet diesem gegenüber für Schäden, die der Untermieter verursacht hat (§ 540 Abs. 2 BGB).

§ 7 Schlüsselübergabe durch das Wohnungsreferat

- (1) Das Wohnungsreferat wird dafür Sorge tragen, dass der Zimmerschlüssel den jeweiligen Untermietern übergeben wird und das Zimmer dabei auf Schäden kontrolliert wird. Dies ist nur möglich, wenn der Hauptmieter seinerseits seine Pflichten zur pünktlichen Übergabe und rechtzeitigen Terminabsprache nachkommt.
- (2) Sollte mit dem Ende dieses Vertrags auch der Mietvertrag des Hauptmieters mit dem Studierendenwerk enden, so übernimmt das Wohnungsreferat die Übergabe der Mietsache an das Studierendenwerk. Um seine Kaution wieder zu erhalten, muss der Hauptmieter jedoch den zuständigen Hausmeister zuvor über die Untervermietung durch das Wohnungsreferat unterrichten.
- (3) Falls der Hauptmieter dagegen wieder sein Zimmer bezieht, so muss er unter denselben Bedingungen wie für den Auszug einen Termin mit dem Wohnungsreferat für den Einzug vereinbaren. Geschieht dies nicht, so hat er eine zu spät erfolgte Rückgabe der Mietsache selbst zu vertreten.

§ 8 Kaution

- (1) Je Untermieter wird durch den Untermietvertrag eine Kaution von 400 Euro erhoben.
- (2) Der Hauptmieter gestattet, dass diese Kaution auf ein separates Kautionskonto des Wohnungsreferats getrennt vom Vermögen des Wohnungsreferats eingezahlt wird.
- (3) Ebenfalls gestattet er, dass bei mehreren Untermietverträgen eines Untermieters bei verschiedenen Hauptmietern, die durch das Wohnungsreferat vertreten werden, nur einmal die Kaution vom Untermieter eingefordert und von den Hauptmietern als Gesamtgläubiger geteilt wird.
- (4) Die Kaution kann nur zur Deckung von Ansprüchen genutzt werden, die aus dem Untermietvertrag mit dem Untermieter entstehen. Private Gegenstände, die der Hauptmieter in seinem Zimmer belassen hat, werden also nicht von der Kaution gedeckt, jedoch ausstehende nicht gezahlte Mieten des Untermieters, die durch das Wohnungsreferat verrechnet werden. Ebenfalls sind Beschädigungen am Mietobjekt gedeckt, die vom Studierendenwerk Stuttgart als Hauptvermieter eingefordert und vom Wohnungsreferat an dieses ausgezahlt werden.
- (5) Nach der Rückgabe der Mietsache durch den Untermieter wird diesem die Kaution nach spätestens sechs Wochen zurückgezahlt, sofern keine durch den Untermieter verursachten Schäden durch das Wohnungsreferat festgestellt wurden, keine weiteren Untermietverträge des Untermieters bei anderen Hauptmietern, die durch das Wohnungsreferat vertreten werden, bestehen und der Hauptmieter nicht zuvor der Rückzahlung der Kaution mit Begründung widersprochen hat.
- (6) Der Hauptmieter gestattet, vor Rückzahlung der Kaution diese mit Forderungen des Wohnungsreferats gegenüber dem Untermieter zu verrechnen.
- (7) Das Wohnungsreferat verwaltet die Kaution als Treuhänder. Der Hauptmieter kann nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit der Kaution aufrechnen.

§ 9 Miete des Untermieters und Vermittlungsgebühren

- (1) Der Hauptmieter hat dem Wohnungsreferat seine Basismiete anzugeben, also die Miete, die er dem Studierendenwerk Stuttgart monatlich zu entrichten hat. Die monatliche Miete des Untermieters ergibt sich aus dieser Basismiete zuzüglich 10 Euro. Diese Miete ist vom Untermieter monatlich an das Wohnungsreferat zu zahlen, welches die Basismiete an den Hauptmieter auszahlt und die verbleibenden 10 Euro als Vermittlungsgebühr einbehält.
- (2) Die Vermittlungsgebühr in Höhe von monatlich 10 Euro ist eine Verbindlichkeit des Hauptmieters, nicht des Untermieters.

- (3) Die vom Untermieter zu entrichtende Miete sowie die Vermittlungsgebühr werden nur für die Teile eines Monats fällig, die auch im Untermietvertrag bestimmt sind. Die Berechnung erfolgt auf den Tag genau, jedoch ist die Miete bzw. Vermittlungsgebühr monatlich zu zahlen.
- (4) Ein Anspruch auf Auszahlung der Miete hat der Hauptmieter erst, wenn der Untermieter diese auch an das Wohnungsreferat gezahlt hat. Zuvor kann das Wohnungsreferat aber auch keine Vermittlungsgebühr verlangen.

§ 10 Weitere Pflichten des Hauptmieters

Der Hauptmieter verpflichtet sich zudem,

1. sein Zimmer beim Studierendenwerk nicht früher als vor Ende dieses Vertrags zu kündigen,
2. bei einem ausländischen Konto alle Kosten der Überweisungen zu tragen,
3. dem Wohnungsreferat Änderungen seiner Daten mitzuteilen, insbesondere trägt der Hauptmieter die Kosten einer erfolglosen Überweisung der Miete,
4. die durch die Vollmacht aus § 3 entstehenden Untermietverträge nicht ohne Absprache mit dem Wohnungsreferat zu kündigen, zu ändern oder Nebenabreden mit dem Untermieter zu treffen.

§ 11 Schadensersatz und weitere Kosten

- (1) Ein pauschaler Schadensersatz wird vom Hauptmieter
 1. in Höhe von 5 Euro erhoben, wenn dieser nicht oder später als 10 Minuten zu einem vereinbarten Aus- oder Einzugstermin erschienen ist,
 2. in Höhe von 5 Euro erhoben, wenn dieser erst später als 10 Minuten nach einem vereinbarten Auszugstermin die Mietsache ordnungsgemäß übergeben hat.
- (2) Ebenfalls werden alle Bankgebühren vom Hauptmieter eingefordert, die durch ihn verschuldet sind. Dies ist insbesondere bei falscher IBAN oder BIC der Fall, deren Richtigkeit er auf dem Vertrag mit Unterschrift bestätigt hat.
- (3) Dieser Schadensersatz kann durch Nachweis des Hauptmieters herabgesetzt werden oder entfällt komplett, wenn dieser den Nachweis erbringt, dass der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist. Das Wohnungsreferat behält sich vor, weitere Schadensersatzansprüche auch bei bereits gezahlter Schadensersatzpauschale mit Nachweis geltend zu machen.
- (4) Bei nicht durch Vollmacht durch das Wohnungsreferat anerkannten Schadensersatzforderungen des Untermieters gegenüber dem Hauptmieter verbleibt die Pflicht zur Prüfung und Klärung dieser Ansprüche beim Hauptmieter. Bei der Anerkennung von Schadensersatzforderungen handelt das Wohnungsreferat im Interesse beider Parteien, möglichst einen Rechtsstreit unkompliziert zu umgehen.

§ 12 Kündigung und Ende der Vollmacht

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrags oder Widerruf der Vollmacht ist nur mit beidseitigem Einverständnis und sofern noch kein Mietvertrag mit einem Untermieter abgeschlossen wurde, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen der außerordentlichen Kündigung möglich.
- (2) Eine vertragliche Pflichtverletzung des Hauptmieters, die zur außerordentlichen Kündigung führt, liegt insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn er unwahre Angaben auf dem Vertrag gemacht hat, z. B. nicht seinen eigenen Namen verwendet hat oder nicht Mieter des Zimmers für den kompletten Zeitraum der gewünschten Untervermietung ist.
- (3) Eine Kündigung des Vertrags zieht auch einen Widerruf der Vollmacht und andersherum nach sich, da ohne Vollmacht die Geschäftsgrundlage fehlt (§ 313 Abs. 3 BGB).
- (4) Ein bereits durch das Wohnungsreferat mit Hilfe der Vollmacht abgeschlossener Untermietvertrag ist als Rechtsgeschäft zwischen dem Hauptmieter und einem Untermieter nicht von einer Kündigung dieses Vertrags betroffen.

§ 13 Briefkasten

Der Briefkasten gehört ebenso zur Mietsache und geht damit in den Besitz der Untermieter über. Da der Name des Hauptmieters am Briefkasten verbleibt, kann er so immer noch Post empfangen. Für den Verbleib dieser Briefe ist er aber selbst verantwortlich.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Da der Hauptmieter selbst einen Untermieter vorschlagen kann und das Wohnungsreferat nur bei erfolgreicher Vermietung eine Vermittlungsgebühr zur Selbstkostendeckung nimmt, ist jegliche Haftung ausgeschlossen, die durch ein leer stehendes Zimmer des Hauptmieters verursacht wird.
- (2) Das Wohnungsreferat schließt zudem seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Hauptmieter regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Wohnungsreferats.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen des Wohnungsreferats zum Hauptmieter gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den 12. Januar 2020

Datenschutzerklärung

Hiermit informieren wir dich insbesondere gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DGVO) und § 13 Telemediengesetz (TMG) über die Nutzung deiner Daten durch uns. Der Schutz deiner Daten liegt uns sehr am Herzen.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für deine Daten ist das

Wohnungsreferat Stuttgart e.V.
Allmandring 26A
70569 Stuttgart

E-Mail: info@woref-stuttgart.de
Telefon: +49 (0)711 683 183
Fax: +49 (0)711 460 581 059

In allen Belangen des Datenschutzes, z. B. die unten beschriebene Möglichkeit zur Auskunft, kannst du unseren Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Dieser wird deine Anfrage vertraulich behandeln.

Wohnungsreferat Stuttgart e.V.
z. Hd. Datenschutzbeauftragter
Allmandring 26A
70569 Stuttgart

E-Mail: datenschutz@woref-stuttgart.de

Vertragserstellung

Erstellst du mit uns einen sogenannten *Hauptmietvertrag* zur Untervermietung deines Zimmers oder einen *Untermietvertrag*, so werden die dort angegebenen Daten zur Erfüllung des Vertrags benötigt. Rechtsgrundlage ist deshalb Art. 6 Abs. 1 Buch. b DSGVO. Entweder du teilst uns bei der Vertragserstellung diese Daten selbst mit oder wir übernehmen diese aus einer zuvor ausgefüllten Voranmeldung oder Bewerbung für die Warteliste. In letzterem Fall gibt dir die Datenschutzerklärung auf der Website mehr Auskunft. Zu diesem Zeitpunkt geben wir dir natürlich noch einmal Gelegenheit, deine Daten zu korrigieren.

Dein Name, die Haus- und Zimmernummer sowie der Vertragszeitraum werden an das

Studierendenwerk Stuttgart
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rosenbergstraße 18
70174 Stuttgart

als sogenannter *Hauptvermieter* der Wohnheime weitergegeben. Da der Hauptvermieter bei einer Untervermietung zustimmen muss (§ 540 Abs. 1 BGB), ist die Weitergabe also einerseits notwendig, um einen Vertrag überhaupt erstellen zu können, und andererseits ein berechtigtes Interesse des Studierendenwerks Stuttgart. Entsprechend ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buch. b und f DSGVO.

Da wir nur als Bevollmächtigter des Hauptmieters auftreten, werden deine Daten deshalb auch an den jeweiligen Vertragspartner im Untermietverhältnis weitergegeben, da jeder natürlich wissen muss, mit wem er einen Vertrag abgeschlossen hat. Da der Vertragspartner jedoch eine Privatperson ist, muss dir klar sein, dass für diese nicht so strenge Datenschutzvorschriften wie für uns gelten. Deshalb geben wir bis auf deinen Namen andere Daten nur im berechtigten Interesse des anderen Vertragspartners weiter. Dadurch sind deine Daten deutlich besser geschützt, als wenn du direkt mit dem anderen Vertragspartner einen Vertrag abgeschlossen hättest.

Für die Vertragsdaten gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Verträge.

Ort der Speicherung

Da wir selbst nicht über die Infrastruktur verfügen, werden deine Daten auch bei zwei Dienstleistern gespeichert, die wir dafür beauftragt haben:

Hetzner Online GmbH
Industriestr. 25
91710 Gunzenhausen

und

Deutsche Telekom AG
T-Online-Allee 1
64295 Darmstadt

Diese Unternehmen speichern deine Daten in unserem Auftrag. Dies geschieht nur auf Servern in Deutschland, innerhalb der deutschen Datenschutzgesetze, beide Unternehmen sind für deren Datenschutz zertifiziert und wir haben mit jedem einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen (gemäß Art. 28 DSGVO), wodurch diese auch vertraglich an die Wahrung des Datenschutzes festgelegt sind. Insbesondere dürfen diese Unternehmen deine Daten nicht für andere Zwecke verwenden, sondern nur für uns verwalten. Da Backups zum ordnungsgemäßen Speichern der Daten gehören, kann es vorkommen, dass deine Daten noch in Backups gespeichert sind, wenn diese eigentlich schon gelöscht sein sollen. Eine Verarbeitung der Daten in einem Backup findet aber nach der Löschung nicht mehr statt.

Eine Weitergabe an oder Verarbeitung durch andere Dritte als die oben genannten findet nicht statt, sofern dies nicht durch Gesetze bestimmt ist (bspw. Weitergabe aufgrund eines richterlichen Beschlusses).

Deine Rechte

Die Datenschutzgesetze bieten dir weitgehende Rechte, unentgeltlich über deine bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen (Art. 15 DSGVO) und auf Wunsch deine Daten berichtigen (Art. 16 DSGVO), löschen (Art. 17 DSGVO) und die Verarbeitung einschränken zu lassen (Art. 18 DSGVO). Falls du zudem vor der Erhebung von gewissen Daten erst zustimmen musstest, kannst du dem nachträglich widersprechen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Ebenfalls hast du ein Recht darauf, dass deine Daten einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn du dies verlangst (Art. 20 DSGVO). Du kannst dich zudem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren (Art. 77 DSGVO).

Bitte kontaktiere zur Wahrung deiner Rechte unseren Datenschutzbeauftragten unter den obigen Kontaktdaten.

Stand: 12.05.2018

Privacy Policy

Hereby, we are informing you about the processing of your personal data according to Article 13 General Data Protection Regulation (GDPR) and § 13 Telemediengesetz (TMG; a German law about tele-media). The protection of your data is important for us.

Controller and Data Protection Officer

Responsible for your data is

Wohnungsreferat Stuttgart e.V.
Allmandring 26A
70569 Stuttgart
Germany

e-mail: info@woref-stuttgart.de
phone: +49 711 683 183
fax: +49 711 460 581 059

You may contact the data protection officer about everything concerning your data, e.g., the below mentioned right of access. The officer will keep your inquiry in confidence. The contact information of the data protection officer is

Wohnungsreferat Stuttgart e.V.
z. Hd. Datenschutzbeauftragter
Allmandring 26A
70569 Stuttgart
Germany

e-mail: datenschutz@woref-stuttgart.de

Contracts

Beginning with the creation of a so-called *main tenant contract* in order to sublet your room or a *sublease agreement*, your data written on the contract is needed to fulfill it. Therefore, the legal basis is Article 6 Section 1 Letter b GDPR. Either you are giving us the data during the creation of the contract or we are taking it from the pre-registration or waiting list, respectively. In the latter case, the privacy policy on our website has more information for you. At this stage, you will have of course the opportunity to check and correct your data again.

Your name, the house number, room number, and the period of the contract will be disclosed to

Studierendenwerk Stuttgart
Rosenbergstraße 18
70174 Stuttgart
Germany

as so-called *main landlord* of the student dormitories. Since the main landlord needs to agree to any subletting (§ 540 Abs. 1 BGB, German civil code), the disclosure is both needed to create the contract in the first place and constitutes a legitimate interest of the Studierendenwerk Stuttgart. Therefore, the legal basis is Article 6 Section 1 Letter b and f GDPR.

Since we are only acting as a representative and with authority of the main tenant, the data is disclosed to the respective other party of the sublease agreement since every party has the right to know the other party. Since the other party is a private individual, you will need to know that strict data protection laws will not apply to this individual to the same extent as they would apply to us. Hence, we will disclose your data (expect your name) to the other party only in the case of a legitimate interest. This guarantees higher data protection compared to making a sublease agreement directly with the other party.

For the data needed for the contract, the period for safekeeping for business letters according to German law is decisive for the deletion.

Data Storage

Since we do not have the infrastructure to store your data, we entrust two companies with the storage of the data:

Hetzner Online GmbH
Industriestr. 25
91710 Gunzenhausen
Germany

and

Deutsche Telekom AG
T-Online-Allee 1
64295 Darmstadt
Germany

These companies store your data on our behalf. This is done only on servers in Germany, within German data protection laws, both companies are certified for their guaranteed data protection, and we have a contract with them covering the details of the data processing (Article 28 GDPR). The companies are especially not allowed to disclose your data to third parties but only manage it for us. Backups are needed in every IT infrastructure. Because of this, it may happen that your data is still part of a backup while it should already be deleted. There is no processing of your data as part of a backup.

Your data will not be disclosed or processed by any other third party than the companies described above if not regulated by law otherwise (e.g., disclosure due to a court order).

Your Rights

The data protection laws grant you excessive rights free of charges to access your data (Article 15 GDPR), to correct it (Article 16 GDPR), to erase it (Article 17 GDPR), and to restrict the processing. If you had to consent to the processing of certain data, you can withdraw the consent at any time, without affecting the lawfulness of processing based on consent before its withdrawal. Additionally, you have the right that your data will be disclosed to a third party on your request (Article 20 GDPR). You have the right to lodge a complaint with a supervisory authority (Article 77 GDPR).

Please contact our data protection officer with the contact information provided above to exercise your rights.

As of 12.05.2018.